

II-1788 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

838 /A.B.  
zu 841 /J.  
Präs. am 16. Sep. 1971

14. September 1971

Zl. 27.312-PrM/71

Parlamentarische Anfrage Nr. 841/J an den  
Bundeskanzler, betreffend Durchführung  
der Regierungserklärung

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat BRANDSTÄTTER und Genossen haben am 16. Juli 1971 an mich eine Anfrage, betreffend Durchführung der Regierungserklärung, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"In der Regierungserklärung vom 27.4.1970 wurde die Zielsetzung aufgestellt, "die räumlichen Voraussetzungen für annähernd gleiche Erwerbs- und Lebensbedingungen für die Bevölkerung in allen Siedlungsgebieten des Landes zu schaffen".

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Gebiete - abgegrenzt an Hand der Grenzen von Verwaltungseinheiten - sind nach Ansicht der Bundesregierung zur Zeit am weitesten von dem Ziel gleicher Erwerbs- und Lebensbedingungen für die dort ansässige Bevölkerung entfernt?
- 2) In welcher Reihenfolge wären die nach 1. zu nennenden Gebiete in einer Prioritätenliste zu nennen?
- 3) Welche wirtschaftspolitischen Zielsetzungen hat die Bundesregierung für die nach 1. genannten Gebiete?
- 4) Welche Maßnahmen sind nach Ansicht der Bundesregierung seitens des Bundes für die Errichtung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen in jedem der nach 1. genannten Gebiete während der nächsten vier Jahre erforderlich?

- 5) Auf Grund welcher Bundesgesetze werden zur Zeit Ermessens-  
kredite bzw. Steuerbegünstigungen nach regionalen Gesichts-  
punkten differenziert?
- 6) An Hand welcher Merkmale erfolgt in jedem dieser Fälle die  
regionale Abgrenzung?
- 7) Wo ist in jedem Fall die rechtliche Grundlage für die Gebiets-  
abgrenzung (Verordnung, Erlaß etc.)?
- 8) Welche Gebiete - abgegrenzt an Hand der Grenzen von Verwaltungs-  
einheiten - bestehen demnach auf Grund der Gesetze nach Punkt 5)  
und 8)? Welche Ziele werden in diesen Gebieten mit den Maß-  
nahmen nach Punkt 1) verfolgt?"

Nach Herstellung des Einverständnisses mit den Bundesministerien  
für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen, beantworte ich,  
diese Anfrage wie folgt:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß die verschiedenen,  
bisher durchgeführten Studien über die Regionalstruktur und Wirt-  
schaftsentwicklung in Österreich erhebliche Unterschiede zwischen  
den Regionen hinsichtlich des Einkommens, der Arbeitslosigkeit,  
der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen und  
hinsichtlich der Ausstattung mit Wohnungen und der dazu gehörigen  
Infrastruktur usw., zeigen.

Dieser Tatsache Rechnung tragend, stellte sich die Bundes-  
regierung die Aufgabe, eine aktive Raumordnungspolitik zu betreiben,  
mit dem Ziel, "die räumlichen Voraussetzungen für annähernd gleiche  
Erwerbs- und Lebensbedingungen für die Bevölkerung in allen Sied-  
lungsgebieten des Landes zu schaffen".

Ein weiterer Programmpunkt der Regierungserklärung vom  
April 1970 war die Zusammenarbeit aller am Raumordnungsprozeß be-  
teiligten Körperschaften.

Auf meine Initiative wurde daher für die Belange der Raum-  
planung der institutionelle Rahmen für das Zusammenwirken der  
Gebietskörperschaften im Sinne eines kooperativen Bundesstaates  
geschaffen.

Am 25.2.1971 konstituierte sich die Österreichische Raum-  
ordnungskonferenz (ÖROK), der das Ministerkomitee für die Raumplanung,

- 3 -

die Landeshauptleute, je zwei Vertreter des österr. Städte- und Gemeindebundes und in beratender Funktion die Präsidenten der Interessenverbände angehören.

Seither haben alle der ÖROK angeschlossenen Organe (Stellvertreterkommission, Österreichischer Raumordnungsbeirat, Geschäftsstelle der ÖROK) ihre Arbeit aufgenommen.

Für die 2. Sitzung der ÖROK am 17.6.1971 wurde vom Büro für Raumplanung im Bundeskanzleramt ein Diskussionsvorschlag zu allgemeinen raumordnungspolitischen Grundsätzen und zu Kriterien zur Beurteilung der österreichischen Regionalstruktur ausgearbeitet.

Dabei wurde der zunehmenden Komplexität und Aktualität dieses Problemkreises Rechnung getragen.

Eine fast ausschließliche Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten der regionalen Disparität kann der Realität nicht mehr gerecht werden.

Der Zustand der natürlichen Umwelt und der kulturellen Voraussetzungen für die Entwicklung der Individuen und Gruppen im Sinne einer demokratischen Staatsform müssen von den festzulegenden Kriterien ebenso erfaßt werden, wie der Bereich der Produktion.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat die "Qualität des Lebens" Vorrang, die Wirtschaft hat dafür die Voraussetzungen zu liefern. Da die angeführten Ziele zum Teil einander entgegengesetzte Auswirkungen zeigen, ist eine sorgfältige Gewichtung der anzustrebenden konkreten Ziele und der durchzuführenden Maßnahmen in eingehenden Beratungen aller am Raumordnungsprozeß beteiligten Stellen erforderlich.

Auf einstimmigen Beschluß der ÖROK wurde dieser Themenkreis einem Unterausschuß der Stellvertreterkommission zugewiesen mit dem Auftrag, die von Bund, Ländern und Gemeinden ausgearbeiteten Stellungnahmen zu den genannten Diskussionsunterlagen entgegenzunehmen und abzustimmen.

- 4 -

In weiteren wird der Österreichische Raumordnungsbeirat mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über

- gleichartige Kriterien für die Bestandsaufnahme des regionalen Entwicklungsstandes und
- einheitliche Grundsätze für die anzustrebende Raumordnung von der ÖROK beauftragt.

Dieses Gutachten bildet die Voraussetzung für die zwischen den Gebietskörperschaften abgestimmte Festlegung der für die Abgrenzung der Gebiete erforderlichen Kriterien und für die Ableitung der Zielsetzungen. Im Anschluß daran werden die für die Erfüllung der Zielsetzungen erforderlichen Maßnahmen entsprechend der kompetenzmäßigen Aufgabenteilung zwischen den Gebietskörperschaften zu vereinbaren sein.

Nach diesen einleitenden Ausführungen, möchte ich nunmehr zu den einzelnen Punkten der Anfrage übergehen und mich hinsichtlich der Punkte 1 - 4 weitgehend auf obige Ausführungen beziehen.

zu Punkt 1) der Anfrage:

Aus den dargelegten Gründen ist es derzeit noch nicht möglich, eine Abgrenzung der Gebiete nach einem einheitlichen, zwischen den Gebietskörperschaften abgestimmten Kriteriensatz vorzunehmen.

zu Punkt 2) der Anfrage:

Aus diesem Grund kann auch noch keine Reihung der Gebiete nach ihrem Entwicklungsstand hinsichtlich der Erwerbs- und Lebensbedingungen erfolgen.

zu Punkt 3 der Anfrage:

Da die Voraussetzungen für eine umfassende Problemdefinition für die einzelnen Gebiete fehlen, können noch keine spezifischen, räumlich bezogenen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen formuliert werden.

zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Ableitung eines konkreten räumlich bezogenen Maßnahmenkataloges kann erst nach Vorliegen der Zielsetzungen erfolgen.

- 5 -

zu Punkt 5) der Anfrage:

- a) Ermessenskredite, die nach regionalen Gesichtspunkten differenziert werden, sind die auf Grund des § 18 (1) Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 2, gewährten und im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971 mit 38,8 Mio. S beim Aufwandskredit 1/53206 veranschlagten Zuschüsse des Bundes an die Länder zur Förderung von entwicklungsbedürftigen Gebieten.
- b) Gemäß § 6c Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1967 ist die vorzeitige Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens allgemein mit 45 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt; für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden, die in den in der Anlage B dieses Gesetzes genannten Gebieten liegen, erhöht sich der Abschreibungssatz auf 60 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- c) Zur Zeit werden weiters auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und 6 des Beförderungssteuergesetzes 1953, BGBl.Nr. 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 302/68, Steuerbegünstigungen nach regionalen Gesichtspunkten differenziert.

zu Punkt 6) der Anfrage:

- a) Die regionale Abgrenzung hinsichtlich der unter P. 5 a) angeführten Ermessenskredite erfolgt nach der geographischen Lage sowie nach dem Fehlbedarf an Finanzkraft und nach der Arbeitslosenziffer der Gebiete.
- b) Durch das höhere Ausmaß der vorzeitigen Abschreibung in den Gebieten lt. Pkt. 5 b sollte im wesentlichen der Nachteil ausgeglichen werden, der in diesen Gebieten dadurch entstanden ist, daß dort bisher nicht in dem gleichen Ausmaß investiert worden ist, wie in den übrigen Gebieten Österreichs.
- c) Die Beförderungssteuergesetz-Novelle 1967, BGBl.Nr. 51, mit der die in Pkt. 5 c bezogene Steuerbegünstigung geschaffen wurde, trägt der EntschlieÙung des Nationalrates vom 24. Juni 1966 Rechnung, einen Reformvorschlag für die Beförderungssteuer auszuarbeiten, der die verkehrspolitischen Erfordernisse und die Standortnachteile der wirtschaftsgefährdeten Grenz- und Entwicklungsgebiete berücksichtigt. Für Unternehmer, die in solchen Gebieten

- 6 -

ihre Betriebsstätte haben, soll sowohl bei gewerbsmäßigen, entgeltlichen Beförderungen wie auch beim Werkverkehr im Güterfernverkehr aus diesen Grenz- und Entwicklungsgebieten in das nächstgelegene Wirtschaftszentrum oder umgekehrt die besondere steuerliche Belastung beim Güterfernverkehr vermieden werden. Die Güterbeförderung muß, um die steuerliche Begünstigung zu erlangen, entweder im Entwicklungsgebiet beginnen oder enden. Diese Bestimmungen sind auf Güterbeförderungen, denen ein grenzüberschreitender Verkehr vorangeht oder folgt, nicht anzuwenden. Dadurch soll erreicht werden, daß sich die steuerliche Begünstigung nur auf Güterbeförderungen erstreckt, die das Entwicklungsgebiet unmittelbar betreffen.

zu Punkt 7) der Anfrage:

- a) Die rechtliche Grundlage für die Gebietsabgrenzung bei den Ermessenskrediten ist § 18 (1) Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 1967 in Verbindung mit dem Richtlinienenerlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 21.5.1962, Zl. 46.300-6/62.
- b) Die rechtliche Grundlage für die Differenzierung der vorzeitigen Abschreibung bilden die in der Antwort zu P. 5 b) angeführten gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Die rechtliche Grundlage für die regionale Differenzierung bei der Beförderungssteuer ist die Beförderungssteuergesetz-Novelle 1967, BGBl.Nr. 51 (Art. I Z. 1).

zu Punkt 8) der Anfrage:

- a) Bezüglich der Ermessenskredite nach § 18 Abs. 1 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 1967 darf ich wegen Inhaltsgleichheit mit der Anfrage Nr. 846/J der Abgeordneten Steiner und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betr. entwicklungsbedürftige Gebiete lt. Finanzausgleichsgesetz auf die Antwort zur letztgenannten Anfrage verweisen.
- b) Bezüglich der vorzeitigen Abschreibung sei zu P. 8 erwähnt:  
Nach der einen Bestandteil des Einkommensteuergesetzes bildenden Anlage B zu § 6 c Abs. 3 EStG 1967 gehören zu den Gebieten des erhöhten Abschreibungssatzes sämtliche politische Bezirke des

- 7 -

Burgenlandes, in Kärnten die Gebiete südlich der Gail bis zu ihrer Mündung in die Drau und von da ab südlich der Drau bis zur Staatsgrenze sowie die Gerichtsbezirke Völkermarkt und St. Paul im Lavanttal,

in Niederösterreich die politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Gänserndorf (ohne die Ortsgemeinden Aderklaa, Deutsch-Wagram, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Mühlleiten, Oberhausen, Parbasdorf und Raasdorf), Gmünd, Hollabrunn, Horn, Mistelbach an der Zaya, Waidhofen an der Thaya, Zwettl, sowie die nördlich der Donau gelegenen Teile des politischen Bezirkes Melk und die Gerichtsbezirke Spitz und Gföhl,

in Oberösterreich die politischen Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung und

in der Steiermark die Gerichtsbezirke Arnfels, Eibiswald, Fehring, Fürstenfeld, Leibnitz, Mureck und Radkersburg.

Da in P. 1 der Anfrage keine "Maßnahmen" angeführt sind, kann zu der letzten Frage des P. 8 nicht Stellung genommen werden, doch sei bemerkt, daß die Zielsetzung für die regional differenzierten Sätze der vorzeitigen Abschreibung aus der Stellungnahme Punkt 6 b) hervorgeht.

c) Hinsichtlich der Beförderungssteuer bestehen nachfolgende Gebiete, in denen die in Punkt 6 c) aufgezählten Ziele verfolgt werden:

Orte des pol. Bezirkes	Oberpullendorf	(Beförderungen von und nach dem Gemeindegebiet der Stadt Wien)
" " " "	Jennersdorf, Güssing und Oberwart	(gegenüber dem Gemeindegebiet der Stadt Wien)
" " " "	Hermagor	(gegenüber dem Gemeindegebiet der Stadt Villach)
" " " "	Gmünd, Horn, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl, Orte der Gerichtsbezirke Gföhl und Spitz sowie nördlich der Donau gelegene Orte des politischen Bezirkes Melk	(gegenüber dem Gemeindegebiet der Stadt Wien)
" " " "	Freistadt, Perg und Rohrbach und Orte des Gerichtsbezirkes Leonfelden	(gegenüber dem Gemeindegebiet der Stadt Wien)

- 8 -

Orte des pol. Bezirkes Tamsweg (gegenüber dem Gemeindegebiet der  
Stadt Salzburg)  
" " " " Reutte (gegenüber dem Gemeindegebiet der  
Stadt Innsbruck)  
" " " " Lienz (gegenüber dem Gemeindegebiet der  
Stadt Innsbruck).

